

Neufassung der Satzung des Bischofsheimer Tennisverein e.V. In der Fassung vom 14.03.2011 Eingetragen im Vereinsregister VR 700 Amtsgericht Hanau

§ 1 Name und Sitz

Der am 12. Juli 1971 gegründete Verein führt den Namen Bischofsheimer Tennisverein. Der Verein hat seinen Sitz in 63477 Maintal 2.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Bischofsheimer Tennisverein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Tennissports als Volkssport auf breiter volkstümlicher Grundlage unter Ausschluss von politischen, religiösen oder sonstigen sachfremden Gesichtspunkten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Jugendmitglieder und in der Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen.
 3. Passive Mitglieder sind solche Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, jedoch den Tennissport nicht aktiv ausüben. Die Änderung vom Status der aktiven Mitgliedschaft in den Status eines passiven Mitglieds kann nur für das Folgejahr erklärt werden und ist durch schriftliche Anzeige spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand für das Folgejahr anzumelden.
 4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
 5. Jugendmitglieder sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die durch Vorlage einer aktuellen Ausbildungsbescheinigung nachweisen, dass sie sich in der Ausbildung befinden, soweit sie noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Auf begründeten Einzelantrag aufgrund längerer Studiendauer entscheidet der Vorstand auf eine Verlängerung maximal bis zum 27. Lebensjahr. Der Vorstand bestimmt im Einzelnen, auf welche Weise der Nachweis dieser Voraussetzungen zu führen ist. Wird die Ausbildungsbescheinigung

auf Anfordern des Vorstands nicht binnen eines Monats vorgelegt, sind von diesem Zeitpunkt an alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds begründet.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben und sich verpflichten, die Beitragszahlung zu übernehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären ist
3. durch Ausschluss (siehe § 11).
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, mit Ausnahme für die Wahl des Jugendwartes. Entsprechendes gilt für diejenigen Mitglieder, die gem. § 4 Ziff. 5 Abs. 1 Jugendmitgliedern gleichgestellt sind.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführerinnen den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. sich der vom Vorstand beschlossenen Spielordnung zu unterwerfen,
4. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen,
5. die vom Verein zur Benutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Zugang und Erklärungen des Vereins

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern als zugegangen, sobald ein entsprechender Aushang am Mitteilungsbrett im Clubhaus zwei Wochen ausgehängt hat.

§ 10 Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt und in der Beitragsordnung angezeigt. Neue Mitglieder, die ab dem 1. August eines Jahres in den Verein eintreten, müssen nur den anteiligen Jahresbeitrag bezahlen.
Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
Jedes aktive Mitglied leistet nach Vollendung des 16. Lebensjahres Arbeitsstunden. Vollendet ein Mitglied im laufenden Jahr das 16. Lebensjahr, so muss es erst ab dem 1. Januar des Folgejahres Arbeitsstunden ableisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag eines während eines laufenden Geschäftsjahres Beitretenden wird vom 1. des auf den Beitritt folgenden Monats mit je 1/12 des Jahresbeitrages für jeden noch weiteren Monat des laufenden Geschäftsjahres erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Abs. 2 gilt sinngemäß.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt im Übrigen die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und deren Verrechnungssätze für den Fall der Nichtleistung fest. Die Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit dem Ende des Geschäftsjahres fällig und ist mit dem Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr auf Anforderung des Vorstandes sofort zu leisten.
Alle Mitglieder, die bisher schon auf Beschluss des Vorstandes eine Vorleistung für die nach der Satzung zu leistenden Arbeitsstunden gezahlt haben, stellen klar, dass diese Vorauszahlung als Kautions für die nach der Satzung abzuleistenden Arbeitsstunden erbracht worden ist.
Zukünftig wird bei Eintritt eines Mitgliedes, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, neben einem etwaigen Eintrittsbeitrag eine Kautions für die nach der Satzung abzuleistenden Arbeitsstunden erhoben, die zur Sicherung der Abrechnung der satzungsgemäß zu leistenden Arbeitsstunden für den Fall des Austritts dient. Die Kautions ist nicht verzinslich und wird nach Abrechnung der im Jahre des Austritts des Mitgliedes zu leistenden Arbeitsstunden erstattet oder ganz oder teilweise verrechnet.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Art und Umgang der Ableistung der Arbeitsstunden nach Bedarf in den jeweiligen Ressorts festzusetzen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Februar jedes Vereinsjahres fällig. Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung einzufordern, um Abwicklung und Kontrolle des Beitragseingangs zu vereinfachen. Falls die Einzugsermächtigung nicht erteilt wird, ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 11 Ausschluss

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden wegen vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) wegen Nichtleistung fälliger finanzieller Verpflichtungen wie Mitgliedsbeiträge, Stundenabgeltungen oder sonstige etwa beschlossene Beiträge, wenn diese mehr als drei Monate nach Fälligkeit nicht geleistet sind.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13)
Dieser fungiert als Gesamtvorstand und ist aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung (§ 14)
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand (siehe Ziffer 1.) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wahl erfolgt durch sämtliche verbliebenen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) – g) drei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Nr. 1 a – d genannten Personen, wobei jeweils zwei von ihnen vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2) zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde nach von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge

für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

5. Der Vorstand muss im Vierteljahr mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen; ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 15).
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der/die Kassenwart/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben für die beiden Folgejahre festgesetzt wird.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und soll im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von einem Viertel der Mitglieder, mindestens 15 Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt mit Ausnahme für die Wahl des Jugendwartes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der

anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, Vorstandswahlen jedoch nur geheim.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern gemäß § 13 1. a)-d) zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Folgejahr gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Zwischenprüfungen können in begründeten Fällen mit einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden erfolgen. Die Kassenprüfung hat mindestens jährlich spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Arbeiten zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Jugendabteilung

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung an, die vom Jugendwart geleitet wird.

§ 18 Ehrung

Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung 4/5 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Maintal-Bischofsheim, 12. März 2011



Hans-Dieter Knoblauch
1. Vorsitzender



Christian Kern
2. Vorsitzender